

VORLAGE

**für die
SITZUNG DES STAATLICHEN HAUSHALTS- UND FINANZAUSSCHUSSES**

am 23.10.2009

Punkt III. 3.9 der Tagesordnung

Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpaketes zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsgesetz - FMStG)

hier: Bericht gemäß Berichtsbitte 101 und 113

Die im Finanzmarktstabilisierungsgesetz angelegten Maßnahmen wurden durch zwei weitere gesetzliche Regelungen weiterentwickelt und ergänzt:

Gesetz zur weiteren Stabilisierung des Finanzmarktes

Das Gesetz zur weiteren Stabilisierung des Finanzmarktes trat am 09.04.2009 in Kraft. Dieses Artikelgesetz hat die gesetzliche Grundlage für die Rettung der Hypo Real Estate Holding (HRE) geschaffen. Mit dem Gesetz wurden vor allem die Begleitregelungen im Gesellschafts- und Übernahmerecht angepasst und verbessert, um Übernahmen von Unternehmen des Finanzsektors zum Zweck der Stabilisierung zu erleichtern. Insbesondere wurden im Aktienrecht die Möglichkeit der Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzung erleichtert sowie die Eintragungen in Handelsregister beschleunigt. Befristet bis zum 30. Juni 2009 enthält das Gesetz in diesem Rahmen als ultima Ratio die Möglichkeit einer Verstaatlichung bei einer Entschädigung der Anteilseigner zum Verkehrswert. Die gesetzlichen Möglichkeiten wurden inzwischen zur Rettung der HRE angewandt.

Im Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) wird außerdem der maximal zulässige Zeitraum für Garantieleistungen von 36 auf 60 Monate für maximal 1/3 der Unternehmen und nur im begründeten Einzelfall erhöht.

Gesetz zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung

Am 23. Juli ist mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung die Möglichkeit für die Schaffung sogenannter „Bad Banks“ geschaffen worden. Das Gesetz stellt den Banken insgesamt drei Modelle zur Verfügung.

Das Zweckgesellschaftsmodell (§§ 6a bis 6d FMStFG) ermöglicht, dass strukturierte Wertpapiere in eine Zweckgesellschaft übertragen werden können. Die entsprechenden Wertpapiere müssen vor dem 31.12.2008 erworben worden sein. Die Übertragung erfolgt mit einem Abschlag von 10% zum Buchwert. Im Gegenzug erhält die übertragende Bank von dem SOFFIN garantierte Schuldverschreibungen in Höhe des Übertragungswertes. Für diese Garantien ist eine marktgerechte Garantiegebühr zu entrichten. Darüber hinaus ist die übertragende Bank verpflichtet aus den an die Anteilseigner ausgeschütteten Beträge (Dividenden) zu zahlen. Die Höhe der zu leistenden Zahlungen richtet sich nach der Differenz des Übertragungswertes und eines Fundamentalwertes der übertragenen Risikoaktiva. Der Fundamentalwert wird von Sachverständigen ermittelt und enthält den wirtschaftlichen Wert abzüglich Risikoabschläge. Dieser Ausgleichswert wird in gleichbleibenden Anteilen auf die Laufzeit (maximal 20 Jahre) verteilt. Am Ende der Laufzeit verbleibende Erträge in der Zweckge-

sellschaft verbleiben beim Eigentümer der jeweiligen Bank. Sollte hingegen ein Verlust verbleiben haftet die übertragende Bank nach. Bis der Verlust ausgeglichen ist, dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden. Die Nachhaftung verjährt nicht.

Weiter gibt es für die Banken die Möglichkeit des Abwicklungsmodells in zwei Varianten (§§ 8a und 8b FMStFG): einerseits das Modell einer bundesrechtlichen Abwicklungsanstalt und andererseits das Modell einer landesrechtlichen Abwicklungsanstalt. In die Abwicklungsanstalt können zusätzlich zu den strukturierten Wertpapieren auch andere Risikoaktiva sowie Geschäftsbereiche, die für die künftige strategische Ausrichtung der Bank nicht mehr benötigt werden, übertragen werden. Allerdings haftet die übertragende Bank gesamtschuldnerisch für die Verluste der Abwicklungsgesellschaft. Ausnahmen sind für die Länder - die haften nur in der Höhe ihres Anteils an der jeweiligen Landesbank - sowie für die Sparkassen - deren Haftung für ihre Landesbankanteile ist ebenfalls beschränkt - vorgesehen.

Umfang der Inanspruchnahme

Das Antragsvolumen auf Stabilisierungshilfen (bereinigt um Prolognationen) beträgt zum Stand 8. Oktober 2009 232,9 Mrd. EUR. Das Volumen unterzeichneter Verträge für Stabilisierungshilfen beträgt 155,6 Mrd. EUR, wovon 127,7 Mrd. EUR auf die Gewährung von Garantien entfallen, 21,9 Mrd. EUR auf die Vergabe von Eigenkapital und 5,9 Mrd. EUR auf Risikoübernahme.

Dem Sonderfond liegen darüber hinaus 6 Voranfragen vor. 24 Unternehmen haben bislang Anträge gestellt.

Ob und in welcher Höhe Verluste bei der Abwicklung und Auflösung des Fonds bestehen werden ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Entsprechend ist auch keine Aussage über ein Risiko für den bremischen Haushalt möglich.

Beschlussempfehlung

Der staatliche Haushalts- und Finanzausschuss nimmt den vorgelegten Bericht zur Kenntnis und erklärt die Berichtsbitte 113 für erledigt.